

Mainz, den 11. Dezember 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,

vor einigen Wochen hat das Wintersemester begonnen und unsere bescheidene Hoffnung auf einen weitest gehend regulären oder nur minimal eingeschränkten Präsenzbetrieb hat das Coronavirus und seine rasante Ausbreitung zunichtegemacht. **Unter dem erhöhten Arbeitsaufwand für die digitale Lehre leidet weiterhin die Forschung. Das Qualifikationsziel der befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiebt sich erneut nach hinten.**

**Dies kann durch eine weitere Verlängerung der Höchstbefristungsdauer nach WissZeit VG ausgeglichen werden.**

In einem Rundschreiben des Personalrats vom 5. August 2020 haben wir Sie darüber informiert, dass die zulässige Höchstbefristungsdauer nach WissZeitVG aufgrund der Corona-Pandemie um ein halbes Jahr erweitert wurde, sofern ein Arbeitsverhältnis nach WissZeitVG mit dem Ziel der Qualifikation zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 bestand. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 ist nun die „WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungsverordnung (WissBdVV)“ in Kraft getreten.

**Damit haben Sie, die nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, eine weitere Möglichkeit der Befristungsverlängerung um sechs Monate auf insgesamt zwölf Monate, wenn Ihr Vertrag auch im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 besteht. Wissenschaftlich Beschäftigte, die erst in diesem Zeitraum eingestellt werden, haben eine um sechs Monate verlängerte Höchstbefristungsdauer.**

Den Text der WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungsverordnung (WissBdVV) finden Sie auf der Homepage des Personalrats unter [Gesetze und Verordnungen](#).

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg für Ihre Qualifikation. Bleiben Sie gesund.

Mit den besten Grüßen  
Ihr Personalrat